

**Satzung
des Vereins zur Förderung der Ökumenischen Telefonseelsorge Schwerin e.V.
vom 13. April 2010**

Präambel

Die ökumenische Telefonseelsorge Schwerin ist eine nichtselbständige Einrichtung in der gemeinsamen Trägerschaft von Evangelisch–Lutherischer Landeskirche Mecklenburgs, Erzbischöflichem Amt Schwerin, Diakonischem Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. und Caritas Mecklenburg e.V.

Die Arbeit der Telefonseelsorge basiert fachlich auf den Grundsatzpapieren der Evangelisch-Katholischen Kommission für Telefonseelsorge und Offene Tür. Telefonseelsorge und Offene Tür bieten allen Ratsuchenden die Möglichkeit, befähigte und verschwiegene Gesprächspartner zu finden, die sie in ihrer jeweiligen Situation ernst nehmen, ihnen im Krisenfall beistehen und ihre Anonymität achten.

Der Verein anerkennt diese für die Telefonseelsorge Schwerin geltenden Rahmenbedingungen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ökumenischen Telefonseelsorge Schwerin“.

(2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen in der Telefonseelsorge Schwerin. Der Verein ist ein Verein im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos die in der Präambel beschriebene Arbeit der Telefonseelsorge Schwerin.

Die Unterstützung der Telefonseelsorge geschieht insbesondere durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Spenden, Bußgeldern, öffentlichen Zuschüssen, Sponsoren
- Kontaktpflege zu für die Arbeit der Telefonseelsorge wichtigen Ausschüssen, Personen, Institutionen
- Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen.

(2) Die Verantwortung für Inhalt und Form der vom Verein geförderten Maßnahmen liegt in der Hand des jeweiligen Leiters der Telefonseelsorge Schwerin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen und Fahrtkosten können angemessen erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember 2009.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, braucht er hierfür keine Begründung zu geben. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig

c) durch Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wenn Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und nicht innerhalb von vier Wochen nach ergangener Mahnung die Zahlung erfolgt ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es dringend erfordert oder mind. 1/3 der Mitglieder, die zum 1. Januar des Jahres Mitglieder waren, unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünschen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen, ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Die schriftliche Erklärung ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal das Stimmrecht von einem anderen Mitglied ausüben.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Protokoll beurkundet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand stimmt im Rahmen einer konstituierenden Sitzung untereinander die Aufgabenverteilung ab. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit wird er von einem Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Leiter der Telefonseelsorge Schwerin kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(7) Ebenso wird ein vom Vertrauensrat der Telefonseelsorge Schwerin zu benennender Ehrenamtlicher der Telefonseelsorge Schwerin zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

- (8) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitteln
 - Bestimmung über die Verwendung von Geldern.

(9) Hauptamtliche der Telefonseelsorge sowie gewählte Kassenprüfer können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(10) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Darüber hinausgehende Beiträge und Einzelspenden sind jederzeit erwünscht. Die regelmäßigen Beiträge sollen möglichst durch ein Beitragseinzugsverfahren abgebucht werden.

§ 11 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung muss fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der gemeinsamen Trägerschaft von Evangelisch-Lutherischer Landeskirche Mecklenburgs, Erzbischöflichem Amt Schwerin, Diakonischem Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und Caritas Mecklenburg e. V. mit der Maßgabe zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Telefonseelsorge Schwerin zu verwenden. Sollte die Telefonseelsorge Schwerin nicht mehr existieren, so ist das Vermögen einem anderen steuerbegünstigten Zweck zuzuführen.

§ 12 Schlussbestimmung

Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.